VERORDNUNG (EWG) Nr. 3522/88 DER KOMMISSION

vom 11. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu Fütterungszwecken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 [2], insbesondere auf Artikel 45 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Fehler, der bei Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 der Kommission [3] unterlaufen ist, sollte berichtigt werden. Dazu empfiehlt es sich klarzustellen, daß mit dem Kontrollexemplar T 5 die Verwendung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission [4] und nicht die Denaturierung nachgewiesen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 wird das Wort „Denaturierung" durch das Wort „Verwendung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 8.
[4] ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.